

## Richtlinie

### Förderung der Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten im Landkreis Cuxhaven

#### I. Allgemeines

##### 1. Zweck der Zuwendung

Ziel des Landkreises Cuxhaven ist es, dass die hausärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Hausärztinnen und Hausärzte im Landkreis Cuxhaven ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Cuxhaven verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine hausärztliche Niederlassung im ländlichen Raum zu forcieren, freiwerdende Hausarztsitze nachzubeseetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

##### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige/r Hausärztin/Hausarzt (Allgemeinmediziner/in / hausärztlich tätige/r Internist/in) bzw. die Anstellung einer Hausärztin/eines Hausarztes im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Gründung einer Zweigpraxis gefördert werden.

Auch die Niederlassung von Fachärztinnen und Fachärzten kann in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn eine besondere Dringlichkeit geboten ist. Die besondere Dringlichkeit misst sich an den durch die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen jeweils ermittelten Versorgungsgraden.

##### 3. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst grundsätzlich das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven.

#### II. Verfahren

##### 1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Cuxhaven – Amt Strategische Sozialplanung – zu richten.

## 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Landkreis Cuxhaven im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im hausärztlichen Bereich niederlassen, eine Zweigpraxis gründen oder Ärztinnen und Ärzte bei sich anstellen.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind jedoch diejenigen, die sich gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch gegenüber dem Zulassungsausschuss zu einer Leistungsbegrenzung verpflichten müssen.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit der ärztlichen Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen in Übereinstimmung steht und die zulassungsrechtliche Entscheidung erfolgt ist,
- dass die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die hausärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt,
- dass die Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichten, die hausärztliche Tätigkeit für die Dauer von fünf Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis),
- dass bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens fünf Jahre besetzt bleibt,
- dass mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde,
- dass die Standortkommune, in der die Ärztin bzw. der Arzt sich niederlassen möchte, zuvor einer Förderung zustimmt und sich mit 50% an der unter Ziffer 4.2. genannten Zuwendungshöhe beteiligt.

## 4. Art und Umfang der Zuwendung

### 4.1. Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

Bei der Niederlassung in einer Gemeinschaftspraxis wird die Zuwendung jeweils für eine Neuzulassung gewährt.

### 4.2. Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 10.000 Euro bei einer Vollzulassung. Bei Teilzulassungen oder Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.

#### 4.3. „De-minimis“-Beihilfe

Der Zuwendungsempfänger hat die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., zu beachten.

#### 5. Bewilligung, Rücknahme und Widerruf

Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet der Landkreis nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid.

Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Rücknahme, Widerruf und die hierauf begründende Rückforderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

#### 6. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

#### 7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist u. a. zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufgenommen wird,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird,
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von fünf Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

### III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft und gilt zunächst für zwei Kalenderjahre bis zum 31.12.2022. Über eine Verlängerung darüber hinaus wird nach einer Zwischenevaluierung des Programms entschieden.